



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Rücknahme der Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 bezüglich der Anordnung der häuslichen Isolation (Quarantäne)

der Landkreis Rostock erlässt folgende Allgemeinverfügung gemäß § 48 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V):

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 zur Anordnung der häuslichen Isolation (Quarantäne) für die **Krippen- und Kindergartenkinder, die Erzieher*innen, die Inklusionshelferin sowie die Küchenhilfe der Kindertagesstätte Klein Kussewitz, Am Gutshaus 10 in 18184 Klein Kussewitz**, wird zurückgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 183, 184).

Aufgrund eines technischen Übermittlungsfehlers bestätigte sich die der Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 unterlegene Infektion mit dem neuartigen Coronavirus innerhalb der oben genannten Einrichtung nicht. Daher kann die häusliche Isolation für die Kinder und Mitarbeiter*innen dieser Einrichtung beendet werden. Gegenüber den Eltern der betroffenen Kinder sowie den Mitarbeiter*innen wurde bereits mit Wirkung zum 29.04.2021 die Beendigung der Quarantäne mündlich verfügt. Damit hat die Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 ihre Regelungswirkung verloren und wird daher zurückgenommen.

Bei der vorgenannten Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Bei der Rücknahme handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

Hinweis:

Erwerbstätige, die durch eine Quarantäne Verdienstaufschlag erlitten haben, können nach § 56 IfSG eine Entschädigung erhalten. Alle wichtigen Informationen sowie die Antragsformulare sind zu finden auf: <https://ifsg-online.de>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 29.04.2021

Im Auftrag



Dr. med. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin
Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock